

Statuten der Stiftung Chinderhuus, 6440 Brunnen

I. Einleitende Feststellung

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 25.11.2016 hat der Verein Chinderhuus Müli zugunsten der Kinderbetreuung, als Stifterin, die «Stiftung Chinderhuus» errichtet.

II. Statuten

Art. 1

Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Stiftung Chinderhuus» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Ingenbohl / Brunnen, René Baggenstos, Alte Kantonsstrasse 4, 6440 Brunnen

Art. 2

Zweck

- 1.1 Die Stiftung bezweckt in erster Linie die finanzielle Unterstützung des Chinderhuus Müli. Darüber hinaus können auch andere in der Schweiz ansässige gemeinnützige Institutionen mit gleichem Zweck wie das Chinderhuus Müli unterstützt werden.
- 1.2 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art.3

Verwirklichung des Zweckes

- 3.1 Der Stiftungsrat bestimmt nach freiem Ermessen, wie der Stiftungszweck verwirklicht werden soll.
- 3.2 Besondere Vereinbarungen mit Subventionsbehörden oder privaten Organisationen, die sich an dem Betrieb beteiligen wollen, bleiben vorbehalten.

Art. 4

Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung einen Betrag von Sfr. 15'000.00

Das Stiftungskapital wird weiter generiert durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand und von gemeinnützigen Institutionen
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Sonstige Erträge

Art. 5 Organ

Alleiniges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat

Art. 6 Stiftungsrat

6.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die vom Stiftungsrat gewählt werden.

6.2 Der Stiftungsrat achtet bei der Wahl auf eine angemessene Vertretung der Chinderhuus Müli Organisation.

6.3 Bei den übrigen Mitgliedern achtet der Stiftungsrat darauf, dass Mitglieder gewählt werden, die für die Erfüllung des Stiftungszweckes von besonderem Nutzen sind. Bevorzugt werden Personen, die von ihrer beruflichen, sozialen oder politischen Herkunft den Stiftungsrat in seiner Arbeit unterstützen können.

6.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung sowie die Zeichnungsberechtigung und diesbezüglichen Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.

6.5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet jeweils nach Ablauf der Wahlperiode an seiner ersten Sitzung im darauffolgenden Jahr das Präsidium und das Vizepräsidium.

6.6 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird.

6.7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

6.8 Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

6.9 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung zusammen mit der Leitung des Chinderhuus Müli nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien

rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Unterschriftenregelung.

6.10 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 7

Kontrollstelle und Rechnungsführung

7.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige und qualifizierte Kontrollstelle, die das Rechnungswesen überprüft. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.2. Die Kontrollstelle darf nicht dem Stiftungsrat angehören und in keiner engen Beziehung zur Stiftung stehen.

7.3 Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Stiftung erstellt die Jahresrechnung und legt sie der Kontrollstelle vor. Der Kontrollstellen- und der Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art.8

Änderung der Statuten

8.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen Statutenänderungen bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

8.2 Für solche Beschlüsse ist ein Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Stiftungsrates nötig.

Art. 9

Aufhebung der Stiftung

9.1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

9.2 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer andern wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz im Kanton Schwyz oder in der Schweiz zu.

9.3 Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

9.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Der Präsident



Der Vizepräsident ⁽ⁱ⁾



Datum

26.11.16

26.11.2016